



**Die
Autobahn
Nordwest**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Niederlassung Nordwest
Gradestraße 18 · 30163 Hannover

Niederlassung Nordwest
Gradestraße 18
30163 Hannover

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Z. Hd. Herrn Klaus Rühmann
-Ordnungsamt-
Richard-Wagner-Str. 1
38106 Braunschweig

M:

E:

W: www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32.1-202-105-23, Ihre
Mail vom 15.03.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NLNWE3 75 / 23 MH, Da-
tum

Name, Durchwahl
Vorname Nachname, -XXX

Datum
22.03.2023

Bedenken und Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes zur Versammlung am 16.04. und 30.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rühmann,

hiermit zeige ich die anwaltliche Vertretung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest an. Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 15.03.2023 nehme ich zu den geplanten Fahrraddemonstrationen am 16.04. von Wolfsburg nach Braunschweig und 30.04.2023 in umgekehrter Richtung im Rahmen der erforderlichen Anhörung nach § 28 VwVfG wie folgt Stellung:

Ich rege an, dass dem Antragsteller eine alternative Strecke neben der Autobahn A 39 angeboten wird. Die angemeldete Demonstration ist aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) dahin gehend zu beschränken, dass bei der angegebenen Route für die Demonstration die A 39 ausgenommen wird, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, konkret für das Schutzgut der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen abzuwehren.

Begründung:

Ausgehend von ihrer Zweckbestimmung dienen Bundesautobahnen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz dem weiträumigen Verkehr und sind nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt (motorisierter Individual- und Wirtschaftsverkehr). Die Nutzung einer Bundesautobahn zum Zwecke einer Versammlung ist allenfalls in Ausnahmefällen zulässig, da solche Straßen nach ihrer Zwecksetzung vorwiegend zu Verkehrszwecken zur Verfügung stehen und nicht in gleichem Maße wie etwa innerörtliche Straßen und Plätze für ein kommunikatives Anliegen verfolgte Versammlung.

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem Straßenverkehr gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, so dass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer solchen Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 14.06.2013, Az.: 2 B1359/13; VGH Kassel, Beschluss vom 09.08.2013, Az.: 2 B 1740/13; VG München, Beschluss vom 22.06.2016, Az.: M 7 S 16.2621).

Das Hochleistungs-Straßennetz der Bundesautobahnen ist nicht in gleichem Maße mit innerörtlichen Straßen und Plätzen für eine ein kommunikatives Anliegen verfolgende Versammlung gleichzusetzen. Durch die geplante Versammlung am 16.04.2023 in Fahrtrichtung Kassel und am 30.04.2023 in Fahrtrichtung Salzwedel ist der Streckenabschnitt auf der BAB A39 zwischen den Anschlussstellen (AS) Scheppau und Weyhausen inklusive des Kreuzes Wolfsburg/Königsutter (BAB A2 / BAB A39) jeweils in beiden Fahrtrichtungen (Begründung für beidseitige Vollsperrung siehe unten) betroffen.

In Verbindung mit den zu erwartenden Behinderungen und Rückstaus, erhöhen diese Randbedingungen die Gefährdungslage erheblich. Die lange Sperrzeit der A 39 aufgrund der Vollsperrungen von 7 Anschlussstellen und Teilbereichen des Kreuzes, der langen Fahrtstrecke der Fahrradfahrer verursachen, trotz der relativ geringen Belastung der Autobahn am Sonntag, lange Rückstaulängen auf beiden Fahrtrichtungen (FR) in der Zwangsableitung AS Scheppau in FR Salzwedel und an der AS Weyhausen in Fahrtrichtung Kassel. Mit einer erhöhten Unfallgefahr (Unfälle am Stauende) ist zu rechnen. Es stellt sich weiterhin die Frage, wie die Verkehrsteilnehmer in Fahrtrichtung Salzwedel umgeleitet werden sollen, wenn alle AS voll gesperrt werden. Um ein Verkehrschaos zu vermeiden, muss zwingend ein umfangreiches Umleitungskonzept erstellt werden. Bedarfsumleitungsstrecken decken diese Situation nicht ab.

Die Auswirkungen dieser Versammlung stellt sich im Detail folgendermaßen dar:

BAB A 39 FR Salzwedel und FR Kassel, Vollsperrung folgender Fahrbeziehungen

- AS Scheppau, AS Flechtorf, AS Wolfsburg Mörse Nord und Mörse Süd, AS Fallersleben, AS Wolfsburg West, AS Sandkamp, AS Weyhausen
1. Aufbau und Zwangsableitung des kompletten Autobahnverkehrs ca. 30 Minuten
 2. Kontrolle der Fahrtrichtung auf evtl. Pannenfahrzeuge etc. ca. 10 Minuten
 3. Freigabe durch Polizei 30 Minuten
 4. Fahrraddemo einschl. Auf- und Abfahrt ca. 60 Minuten
 5. Kontrolle auf evtl. Verschmutzung und evtl. Liegenbleiber Fahrtrichtung Nord durch den privaten Betreiber und der Polizei ca. 15 Minuten
 6. Freigabe und Rückbau der Sperrung durch Verkehrssicherer ca. 30 Minuten

Im Bereich der AS Scheppau besteht zusätzlich eine Gefährdung durch die Zwangsableitung des Fahrzeugverkehrs und der Auffahrt der Fahrräder auf die Autobahn.

- Kreuz Wolfsburg/Königsutter (erhöhter Aufwand, da hier die Rampen von der BAB A2 ebenfalls gesperrt werden müssen)
1. Aufbau und Ableitung/Umleitung ca. 120 Minuten
 2. Kontrolle der Fahrtrichtung auf evtl. Pannenfahrzeuge etc. ca. 30 Minuten



3. Freigabe durch Polizei 30 Minuten
4. Fahrraddemo einschl. Auf- und Abfahrt ca. 60 Minuten
5. Kontrolle auf evtl. Verschmutzung und evtl. Liegenbleiber Fahrtrichtung Nord durch den privaten Betreiber und der Polizei ca. 30 Minuten
6. Freigabe und Rückbau der Sperrung durch Verkehrssicherer ca. 60 Minuten

Somit würde sich eine Sperrzeit mit einer erheblichen Vorlaufzeit von mindestens zwei Tagen ergeben.

Des Weiteren ist die Umsetzung der erforderlichen Sperrungen o.g. Anschlussstellen und Zwangsableitungen logistisch nur sehr schwer umsetzbar.

Die Einrichtung einer solchen Verkehrsabsicherung müsste schon im Vorfeld der geplanten Versammlung stattfinden. Mind. 2 Tage vor der Sperrung müsste eine Vorankündigung mit LED-Tafeln aufgebaut und die jeweiligen Umleitungsstrecken durch den Verkehrssicherer gemäß ausgearbeiteten Umleitungskonzept vorbereitet werden. Am Sperrtag selbst müssten die Arbeiten für die Einrichtung spätestens um 05:00 Uhr beginnen. In den Autobahnverkehr würde dann ab 8:00 Uhr eingegriffen werden, um die jeweiligen Absicherungen aufzubauen. Da die Zwangsableitungen zeitgleich durchgeführt werden, sind zwei Kolonnen mit jeweils 10 Mitarbeiter erforderlich (2 Lkw >18t, 3 Lkw 7,5t, 3 Pritschen 3,5t inkl. Beschilderung, Absperrtafeln, Vorwarneinrichtung, Baken und Absperrschranken), diese wären während der kompletten Zeit vorzuhalten. Der Einsatz der Autobahnmeisterei (AM) ist nicht vorgesehen (siehe dazu unten). Die AM hat 6 Mitarbeiter incl. Fahrzeuge mit Beschilderung für Notfalleinsätze, wie zum Beispiel Unfälle, in Bereitschaft vorhalten. Die beiden Zwangsableitungen und Vollsperrungen würden durch einen von der Versammlungsbehörde beauftragten externen Verkehrssicherer erfolgen. Keiner Absicherungsfirma steht in diesem Maße, gerade in der derzeitigen Bauhochphase so viel Personal und Geräte zur Verfügung. Selbst die Unterstützung der Polizei könnte die Umsetzung nicht ermöglichen.

Des Weiteren wird sich durch die lange Vollsperrung ein Rückstau entwickeln. Leider kommt es gerade am Stauende immer wieder zu gefährlichen Situationen und schweren Auffahrunfällen. Solche Gefahrenmomente entstehen auch an einem Sonntag, da diese Strecke als schnelle Verbindung und Ausweichstrecke (BAB A2 - BAB A7 - BAB A39 in FR Berlin und FR Hannover) genutzt wird.

Überdies wird der Einsatz von Rettungsfahrzeugen erheblich eingeschränkt. Kurze Verbindungen für die Einsatzfahrzeuge sind auf einer Strecke von 20 km nicht befahrbar.

Zusätzlich gilt nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO außerhalb geschlossener Ortschaften ein Verbot der Werbung, die in ihrer Wirkung den Verkehrsteilnehmer in gefährdender Weise ablenkt oder belästigt. Dies ist insbesondere bei den „Lautsprecherdurchsagen (Megafon)“ und den vorhandenen „Schildern, Transparente, Fahnen, Flugblättern“ zu beachten.

Die von uns aufgeführten Bedenken ergeben sich unmittelbar aus den hohen Anforderungen an die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, auch solche, die überregional auf den Autobahnen keine Kenntnis von der Versammlung erlangt haben. Wir bitten um besondere Berücksichtigung unserer Bedenken in der Abwägungsentscheidung der Versammlungsbehörde. Es ist im Ergebnis durch die Sperrung der BAB A39 mit Stau mit dementsprechendem volkswirtschaftlichem Schaden, Verkehrsgefährdungen, hoher Unfallgefahr, erheblichen Verkehrsbehinderungen für eine große Zahl von Verkehrsteilnehmern sowie Belastungen und Gefahren für die Anlieger der Straßen im



nachgeordneten Netz zu rechnen. Die Ausübung der Versammlungsfreiheit darf aus meiner Sicht nicht mit Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen verbunden sein, einschließlich der Beteiligten vor Ort (Teilnehmer des Fahrradkorsos, Verkehrsteilnehmer und Polizei). Es entsteht durch die Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Dem Antragsteller ist eine alternative Strecke neben der Autobahn anzubieten.

Aus den oben genannten Gründen wird die Versammlung auf der A 39 aus Sicht der Autobahn GmbH abgelehnt.

Weiterhin möchte ich die Versammlungsbehörde auf den versammlungsrechtlichen Konzentrationsgrundsatz hinweisen. Alle versammlungsbezogenen Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgabenwahrnehmungen, insbesondere die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnungen und deren Umsetzung in der Örtlichkeit, sind bei der Versammlungsbehörde konzentriert.

Bei zu erwartenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs **hat die Versammlungsbehörde** ansonsten die zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beteiligen und Bedenken dieser Behörden gegen die Durchführung der Versammlung zu berücksichtigen und **etwaige von diesen Behörden genannten Auflagen in ihre Entscheidung einfließen zu lassen** (siehe hierzu auch OVG NRW, Beschl. V. 18.09.2019, Az. 15 B 1272/19, Rn. 7 juris, **Hervorhebung durch den Bearbeiter**).

Hält die Versammlungsbehörde den Erlass hoheitlicher – **namentlich straßenverkehrsrechtlicher – Anordnungen** gegenüber Dritten für erforderlich, um die Durchführung der Versammlung wie angemeldet sicherzustellen, **ist dies unmittelbar Ausfluss der Konzentrationswirkung. Die Versammlungsbehörde ist folgerichtig auch für die Bekanntgabe und etwaige Durchsetzung solcher versammlungsbezogener Anordnungen zuständig** (OVG NRW, Beschl. V. 18.09.2019, Az. 15 B 1272/19, Rn. 9 juris, **Hervorhebung durch den Bearbeiter**).

Oben sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausführlich beschrieben worden.

Aufgrund des versammlungsrechtlichen Konzentrationsgrundsatzes gehen auch die Kostenfolgen beispielsweise nach § 5b Straßenverkehrsgesetzes (StVG) durch die Wahrnehmung der Aufgaben wie zum Beispiel aus § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf die Versammlungsbehörde über.

Ferner möchte ich Sie darauf hinweisen, dass auch der Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraßen (B 188, L 633) anzuhören ist.

Mit freundlichen Grüßen


Jeanette Specht
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)


Marco Hevermann
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)